



Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Reinheim. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information und schulischen bzw. beruflichen Bildung, sowie der kreativen Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Sie unterstützt die Leseförderung für alle Altersgruppen.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung, Büchereiausweis

(1) Für die Benutzung der Stadtbücherei sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Büchereiausweises erforderlich. Benutzer/in der Stadtbücherei kann jede Person werden. Die Ausstellung des Ausweises ist gebührenpflichtig.

(2) Die Anmeldung ist nur persönlich und unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit gültiger Meldebescheinigung möglich.

(3) Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird die Benutzungsordnung anerkannt. Der/Die Unterzeichner/in verpflichtet sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

(4) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Benutzer/in bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.

(5) Kinder und Jugendliche können einen eigenen Bibliotheksausweis erhalten. Für die Anmeldung wird eine schriftliche Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten auf der Anmeldekarte benötigt. Darüber hinaus wird zur Ausstellung der Personalausweis oder Pass mit gültiger Meldebescheinigung des-/derjenigen benötigt, der auf der Anmeldekarte unterschrieben hat. Durch Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin wird die Benutzungsordnung anerkannt.

(6) Kindergärten, Schulen und ähnliche Einrichtungen melden sich durch schriftlichen Antrag eines/einer für die Einrichtung Vertretungsberechtigten an.

(7) Die Ausleihe auf einen anderen Ausweis, als den, der auf die eigene Person ausgestellt ist, ist nicht zulässig.

(8) Der Verlust des Leseausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzer//in bzw. der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin.

(9) Namens- und Anschriftenänderungen sind der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.

(10) Inaktive Leser werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nach 3 Jahren aus der Leserkartei der Stadtbücherei gelöscht.

(11) Mit Eintritt der Volljährigkeit muss die Anmeldeprozedur erneuert werden.

§ 3 Ausleihe, Rückgabe, Fristverlängerung, Reservierung

(1) Für alle Buchungsvorgänge ist der gültige Leseausweis vorzulegen. Medien aller Art können für eine festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

Leihfrist 4 Wochen / 28 Kalendertage :

Bücher, Hörbücher, Kinder-CDs, Musik-CDs, Spiele

Leihfrist 2 Wochen / 14 Kalendertage :

DVDs, Zeitschriften, Tonies, Tonie-Boxen

(2) Die entliehenen Medien sind der Bücherei unaufgefordert und fristgerecht zurückzugeben.

(3) Entliehen Medien können vor Ablauf der Leihfrist einmal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt. Die Verlängerungsfrist beginnt am Tag der Verlängerung.

Vorgemerkte Medien sind nicht verlängerbar.

(4) Nutzer haben die Möglichkeit, ausgeliehene Medien vorzumerken.

(5) Die Stadtbücherei ist berechtigt, die Anzahl der entlehbaren Medien zu begrenzen.

(6) Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.

(7) Bei Online-Verlängerungen gehen Übermittlungsfehler zu Lasten des Entleihers/der Entleiherin, soweit ein Verschulden der Stadtbücherei nicht nachweisbar ist.

(8) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.

§ 4 Verspätete Rückgabe und Gebühren

(1) Ausgeliehene Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden.

(2) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, entstehen Säumnisgebühren. Die Höhe der Gebühren und des Kostensatzes richten sich nach der geltenden Gebührenordnung der Stadtbücherei.

(3) Bei schriftlicher Mahnung werden zusätzlich Bearbeitungs- und Portokosten erhoben.

(4) Die genauen Gebühren können der geltenden Gebührenordnung entnommen werden.

(5) Gibt der/die Benutzer/in ausgeliehene Medien nach der 3. Mahnwoche bzw. der genannten Frist auf dem 3. Mahnbrief nicht zurück, wird auf Kosten des/der Benutzer/in die Vollstreckung durch die Stadtkasse der Stadt Reinheim nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz betrieben.

(6) Vor Rückgabe angemahnter Medien und Begleichung der Gebühren sind weitere Entleihungen an denselben Benutzer nicht zulässig.

§ 5 Behandlung der Medien

(1) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die Einrichtung, alle Medien und sowie die elektronischen Geräte der Stadtbücherei sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung und Beschädigung zu schützen. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer/von der Benutzerin auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Als Beschädigung gilt das Abändern des Buchtextes, das Einschreiben von Bemerkungen, Unterstreichungen etc. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(3) Für jede irreparable Beschädigung, starke Verschmutzung oder Verlust von Medien, die nach der Rückgabe festgestellt werden, ist der/die Benutzer/in bzw. der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin schadenersatzpflichtig. Der Ersatz ist grundsätzlich in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Für die Einarbeitung der ersetzten Medien werden zusätzlich Bearbeitungsgebühren erhoben.

(4) Schäden aus früherer Benutzung müssen der Stadtbücherei bei der Ausleihe gemeldet werden, da sie sonst dem Benutzer angelastet werden können.

(5) Entlehene audiovisuelle und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden.

§ 6 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei werden Gebühren erhoben. Für bestimmte Dienstleistungen können zusätzliche Kosten entstehen. Die Höhe der Gebühren und des Kostenersatzes richten sich nach der Gebührenordnung der Stadtbücherei.

(2) Bei Überschreitung der Ausleihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Bearbeitungs- und Portokosten zu erstatten

(3) Schuldner der Gebühren und der Kosten ist der Nutzer sowie sowie die-/derjenige, die/der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(4) Hat der Nutzer Medien oder Entgelte trotz Aufforderung nicht zurückgegeben bzw. bezahlt, kann die Bücherei die Medien/die Entgelte durch die Vollstreckungsbehörde einziehen lassen.

(5) Vor Rückgabe angemahnter Medien und Begleichung der Gebühren sind weitere Entlehnungen an denselben Benutzer/dieselbe Benutzerin nicht zulässig.

§ 7 Hausordnung und Hausrecht

(1) In den Räumen der Stadtbücherei haben die Benutzer/innen aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.

(2) Mäntel, Taschen, Schirme u. ä. Geräte sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen oder in den Schließfächern einzuschließen. Die Schlüssel der Schließfächer dürfen beim Verlassen der Stadtbücherei nicht mitgenommen werden.

(3) Tiere sind in der Stadtbücherei nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet das Büchereipersonal.

(4) Rauchen, Essen und Trinken ist in der Stadtbücherei nicht gestattet.

(5) Rollschuhe, Roller und ähnliche Fahrzeuge sind in der Stadtbücherei ebenfalls nicht erlaubt

(6) Das Personal der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzer/innen, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung wiederholt oder schwerwiegend verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

(2) Alle Verpflichtungen der Benutzer/in, die aufgrund dieser Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach einem Ausschluss bestehen.

§ 9 Haftung und Schadensersatz

(1) Die Stadtbücherei haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die die Benutzerin/der Benutzer mit in die Stadtbibliothek gebracht hat.

(2) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Stadtbücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer/innen entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Stadtbücherei entstehen.

(3) Die Benutzerin/der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen.

(4) Als Ersatz gilt in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch die Benutzerin/den Benutzer. Wird innerhalb eines Monats kein Ersatz beschafft, so ist die Stadtbücherei berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu fordern. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr nach der geltenden Gebührenordnung erhoben.

(5) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihm zur Verfügung gestellten Medien zu beachten. Sie/Er stellt die Stadtbücherei diesbezüglich von jeder Haftung frei.

§ 10 Inkrafttreten

9.1 Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.